

Stellungnahme zur geplanten Reform des Hessischen Bestattungsgesetzes des Verbands für Gedenkkultur e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit großer Sorge betrachten wir die geplante Reform des Hessischen Bestattungsgesetzes und insbesondere die diskutierte Aufhebung des § 4 Friedhofszwang. Dieses Vorhaben widerspricht in zentraler Weise den internationalen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Beitritt zur UNESCO-Konvention von 2013 zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes übernommen hat.

1. Bedeutung der UNESCO-Listen

Die drei internationalen UNESCO-Listen des immateriellen Kulturerbes sind Ausdruck einer weltweiten

Verpflichtung:

- Repräsentative Liste: Sichtbarkeit, Wertschätzung und Schutz kultureller Ausdrucksformen.
- Liste des dringend erhaltungsbedürftigen immateriellen Kulturerbes: Schutz besonders gefährdeter Traditionen.
- Register Guter Praxisbeispiele: Modellprojekte für wirksamen Erhalt, Weitergabe und innovative Entwicklung.

Gerade Letzteres betont:

„Die ins UNESCO-Register aufgenommenen Modellprojekte zeigen, wie immaterielles Kulturerbe effektiv

erhalten, innovativ weitergegeben und lebendig weiterentwickelt werden kann.“

Eine Aufhebung des Friedhofszwangs stünde in klarem Widerspruch zu diesen Zielen.

2. Friedhofskultur als immaterielles Kulturerbe

Mit der Aufnahme der Deutschen Friedhofskultur in das bundesweite Verzeichnis des immateriellen

Kulturerbes im Jahr 2020 hat sich Deutschland verpflichtet, deren Werte zu wahren und weiterzutragen.

Der Friedhofszwang ist kein bürokratisches Relikt, sondern:

- Fundament jahrhundertealter Gedenk- und Erinnerungskultur,
- Garant für kollektive Trauerprozesse und gesellschaftliche Teilhabe,
- Grundlage ökologischer Verantwortung und Nachhaltigkeit.

Eine Aufhebung gefährdet:

- die Kontinuität der kollektiven Erinnerungskultur und die Friedhöfe als Orte des Lernens, der Begegnung und der Biodiversität,
- die Verpflichtungen aus der UNESCO-Anerkennung,
- den internationalen Vorbildcharakter deutscher Modellprojekte.

3. Kremation ist kein Fortschritt – sie ist ein Irrweg

Besorgniserregend ist, dass die aktuelle Debatte nahezu ausschließlich auf neue Optionen für die Asche

fokussiert: Aufbewahrung im Wohnzimmer, Teilung unter Angehörigen, Verstreuung im Fluss.

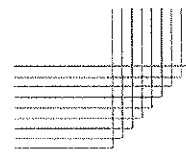
Was dabei

verloren geht, ist mehr als nur Tradition – es ist ein ganzes Wertesystem.

Die **Erdbestattung** ist die älteste und zugleich ökologisch sinnvollste Form des Abschieds. Sie steht im

Einklang mit den Kreisläufen der Natur: Der Körper wird durch Mikroorganismen zersetzt, in Nährstoffe umgewandelt und schenkt dem Boden neues Leben. Keine Energiezufuhr, keine Emissionen, keine

Rückstände – sondern biologischer und kultureller Sinn.



Die **Kremation** hingegen ist ein energieintensiver Industrieprozess. Jeder Verbrennungsvorgang benötigt große Mengen fossiler Brennstoffe, verursacht hunderte Kilogramm CO₂ und erzeugt Rückstände wie Schwermetalle, Medikamentenreste und nicht biologisch abbaubare Substanzen. Dass diese Form der Bestattung als „zukunftsweisend“ gilt, ist ein Widerspruch – gerade in einer Zeit, in der wir CO₂ einsparen, Ressourcen schonen und der Natur mehr Raum geben wollen. Wer die Friedhofspflicht abschafft, privatisiert die Totenruhe. Das Gedenken vereinzelt sich, gerät unter Konsumdruck oder verschwindet im Wohnzimmerschrank. Der Tod verliert seinen Ort – und die Lebenden verlieren den Zugang zu einer gemeinsamen Erinnerungskultur. Die Erdbestattung ist keine altmodische Praxis, sondern Ausdruck einer Haltung: Respekt vor dem Leben, Verantwortung gegenüber der Umwelt und Verbundenheit mit den Generationen vor und nach uns.

4. Vorschläge zur inhaltlichen Weiterentwicklung des Gesetzes

Präambel

„In Anerkennung der Aufnahme der deutschen Friedhofskultur als immaterielles Kulturerbe in das bundesweite Verzeichnis der UNESCO würdigt dieses Gesetz die besondere historische, kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Friedhöfe und Bestattungsrituale in Hessen. Die Friedhofskultur steht für jahrhundertealte Tradition, die Verbindung von Natur, Handwerkskunst und kultureller Vielfalt. Sie umfasst christliche, jüdische, muslimische, buddhistische und freikirchliche Grabfelder und fördert das friedliche Miteinander verschiedener Kulturen. Dieses Gesetz dient dem Schutz, Erhalt und der Weiterentwicklung friedhofskultureller Werte, der Würde der Verstorbenen und der Achtung der Totenruhe. Es trägt dazu bei, die Friedhofskultur im gesellschaftlichen Leben zu verankern und als lebendiges Kulturerbe im Sinne der UNESCO fortzuschreiben.“

§ 1 Aufgaben des Friedhofs

Um dem Wunsch nach neuen Bestattungsformen gerecht zu werden, fordern wir eine Erweiterung des „§ 1 Friedhofszweck“ um den Punkt „Aufgaben des Friedhofs“. Die Aufgaben des Friedhofs sollen sich an § 1821 BGB orientieren. Hierdurch werden die Wünsche des Verstorbenen rechtlich den „Wünschen eines Betreuten“ gleichgestellt und damit verbindlich gesichert. Konkret bedeutet dies:

- Der Friedhofsträger gewährleistet alle rechtlich möglichen Bestattungsformen,
- stellt sicher, dass Bestattungswünsche der Verstorbenen ermittelt und umgesetzt werden,
- unterstützt Totenfürsorgeberechtigte,
- ermittelt den mutmaßlichen Willen, wenn keine konkreten Wünsche vorliegen,
- hält regelmäßigen Kontakt zu den Einwohnern, um deren Bestattungsvorstellungen frühzeitig zu erfassen,
- fördert die Errichtung von Bestattungsverfügungen.

§ 6a Sozialstandards in der Lieferkette

Die aktuelle Formulierung „Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ hat erhebliche Schäden für das

Steinmetz- und Bildhauerhandwerk verursacht. Viele Kommunen haben vorschnell restriktive Regelungen erlassen, ohne die etablierten Zertifizierungs- und Kontrollmechanismen zu berücksichtigen. Wir fordern:

- sachlich neutrale, differenzierte Begrifflichkeiten,
- Ersetzung durch die Formulierung „Einhaltung von Sozialstandards in der Lieferkette“,

verbindliche, unabhängige Nachweispflichten für Importeure und Steinmetzbetriebe.

5. Bodenschutz und gesetzliche Kohärenz

Die seit August 2024 novellierte Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) hat die Anforderungen erheblich verschärft. Nach § 7 Absatz 6 ist das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in bestehende durchwurzelbare Bodenschichten unzulässig, sofern diese Flächen die in § 2 Absatz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz genannten Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Dies gilt ausdrücklich auch für Waldböden.

Daraus ergibt sich:

- Widersprüche zwischen Bodenschutzrecht, Waldgesetz und geplanten Bestattungsformen müssen vor

einer Gesetzesnovelle ausgeräumt werden.

- Im Bestattungsgesetz sollte ein Memorandum verankert werden, bis diese rechtlichen Unklarheiten geklärt sind.

- Ein ökologisches Monitoring von Standorten mit Bestattungen in Waldböden ist notwendig, um mögliche

Veränderungen etwa in Bezug auf Schwermetalle oder Grundwassernähe frühzeitig zu erkennen.

Das Umweltbundesamt hat hierzu Handlungsempfehlungen vorgelegt und insbesondere auf Risiken durch

Schwermetallgehalte in Kremationsaschen hingewiesen.

6. Schlussfolgerung

Die geplante Reform darf nicht dazu führen, dass internationale Verpflichtungen unterlaufen, jahrhundertalte Kulturformen zerstört und mittelständische Betriebe unverhältnismäßig belastet werden.

Der Verband für Gedenkkultur e. V. fordert daher:

1. Beibehaltung des § 4 Friedhofszwang,
2. Verankerung einer Präambel im Sinne der UNESCO-Anerkennung,
3. Erweiterung des § 1 Friedhofszweck um Aufgaben des Friedhofs,
4. Überarbeitung von § 6a mit sachlich-neutraler Terminologie,
5. stärkere Anerkennung der ökologischen und kulturellen Vorteile der Erdbestattung gegenüber der

Kremation,

6. Berücksichtigung der Bodenschutzverordnung durch Memorandum und ökologisches Monitoring.

Nur so wird Hessen seiner Verantwortung für den Schutz und die Weiterentwicklung der Friedhofskultur

gerecht – ökologisch, kulturell und gesellschaftlich.

Mit freundlichen Grüßen
Oswald Kurz

Vorstandsvorsitzender
Verband für Gedenkkultur e. V.